

Satzung der Ortsgemeinde Zornheim

über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

vom 31.03.2000

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 06.07.1998 (GVBl. S. 171) sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch LG vom 20.07.1998 (GVBl. S. 216) in Verbindung mit § 18 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 12.02.1997 (GVBl. S. 39), hat der Rat der Ortsgemeinde Zornheim in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2000 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Verwaltungsgebühren

1. Die Ortsgemeinde Zornheim erhebt für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BauGB und nach § 32 DSchPflG sowie für Genehmigungen gem. § 144 BauGB Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit Ausstellung des beantragten Zeugnisses.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Käufer eines Grundstücks für den eine Amtshandlung nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung vorgenommen wird.
2. Mehrere Käufer oder Erwerber in einer notariellen Urkunde haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe und Fälligkeit

Die Höhe der Gebühr beträgt bei einer Kaufpreissumme bis 100.000,00 DM = 30,00 DM, bei allen darüber hinausgehenden Kaufpreisen beträgt die Gebührenhöhe 60,00 DM. Ab 01.01.2002 beträgt die Gebührensschuld anlog zu Satz 1 dieses Paragraphen 15,00 € bzw. 30,00 €. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig.

§ 4
Sonstige Rechtsgrundlagen

Die Vorschriften der §§ 8 sowie 16 - 23 LGebG gelten entsprechend.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft.

Zornheim, 31.03.2000

Richard Becker
Ortsbürgermeister